

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seebampffschiffen. S. 109. — Auslieferungsvertrag mit Schweden und Norwegen. S. 110.

(Nr. 1247.) Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seebampffschiffen.
Vom 11. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz, betreffend die Unterjochung von Secunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinenisten der Seebampffschiffe gleichfalls Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.
